

**MITTEILUNGSVORLAGE**

öffentlich

| ↕ <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> | <b>TOP</b> |
|-------------------------|-----------------------|------------|
| Kreisausschuss          | 12.10.2016            |            |
| Kreistag                | 13.10.2016            |            |

**Betreff:****Unterrichtung des Kreistages über die im Haushaltsjahr geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen****Sachverhalt:**

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG ist der Kreistag über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 25.06.2001 gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000,00 EUR je Produktkonto als von unerheblicher Bedeutung. Im Haushaltsjahr 2012 sind mit Zustimmung des Landrates die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung geleistet worden.

Nach dem ab 2011 geltenden neuen kommunalen Rechnungswesen (Doppik) werden die Haushaltsabweichungen sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Finanzhaushalt ermittelt. Aufgrund der Haushaltssystematik ergeben sich in vielen Fällen für den gleichen Zahlungsvorgang unterschiedliche über- und außerplanmäßige Beträge bei den Konten des Ergebnis- und Finanzhaushalts. Dies hängt mit der zeitlichen Zuordnung zusammen. Die Beträge im Ergebnishaushalt werden periodengerecht und im Finanzhaushalt nach dem Kassenwirkungsprinzip zugeordnet. Dazu folgendes Beispiel: Die Rechnung für eine erbrachte Handwerkerleistung geht Mitte Dezember 2011 ein. Der Rechnungsbetrag ist im Januar 2012 fällig. Der Rechnungsbetrag ist dem Ergebnishaushalt 2011 aber dem Finanzhaushalt 2012 zuzuordnen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen wurden durch Mehrerträge/-einzahlungen bzw. Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt.

Wittmund, den 29.09.2016

gez. *Stigler, Amtsleiter***Anlagenverzeichnis:**

Übersicht über geleistete über- und außerplanmäßige unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen